

Satzung der Gemeinde Hattstedtermarsch nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet Altendeich

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 7.11.1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

1. Den von der Satzung betroffenen Bürgern und den von ihr berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 4.07.96 unter Fristsetzung bis zum 15.08.96 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Hattstedt, den 07. JAN. 1997



Der Amtsvorsteher

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7.11.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hattstedt, den 07. JAN. 1997



Der Amtsvorsteher

3. Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 7.11.96 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Hattstedt, den 07. JAN. 1997



Der Amtsvorsteher

4. Die Satzung ist dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 14.2.1997, Az.: IV 810c-54.34 erklärt, daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht

oder

- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Hattstedt, den 03. MRZ. 1997



Der Amtsvorsteher

5. Die vorstehende Satzung wird hiemit ausgereiftigt.

Hattstedter marsch, den 03. MRZ. 1997

Der Bürgermeister



6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am (vom 10.3.97 bis zum 25.3.97) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 25. 3. 97 in Kraft getreten.

Hattstedt, den



Der Amtsvorsteher

B e g r ü n d u n g
zur Satzung der Gemeinde
Hattstedtermarsch nach § 4 Abs. 4
des Maßnahmengesetzes

Die Gemeinde Hattstedtermarsch ist eine Großflächengemeinde mit überwiegender Streusiedlung ohne eine Bebauung mit Ortsteilcharakter. Im Bereich - Altdeich - ist aufgrund der Besiedelung eines alten Deichkörpers eine Bebauung entstanden, die zwischenzeitlich von einer Wohnbebauung geprägt wird. Ehemalige landwirtschaftliche Betriebsstellen sind aufgegeben worden und werden heute als Wohnstandort genutzt.

Für die Deckung des Eigenbedarfes an Wohngrundstücken aufgrund der Nachfrage von jungen Bürgern aus der Gemeinde Hattstedtermarsch hat sich die Gemeindevertretung entschlossen, im Bereich - Altdeich - über eine Satzung nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes Baugrundstücke für den dringenden Wohnbedarf anzubieten. Bei diesem bebauten Bereich handelt es sich um Außenbereichsflächen, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hattstedtermarsch ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Bereich der Satzung können Lücken mit je 2 - 3 Wohngebäuden bebaut werden. Die Gemeinde hat sich über den Grunderwerb bzw. über Vergaberechte den Zugriff für den Eigenbedarf gesichert. Die Erschließung ist über einen vorhandenen Gemeindeweg gewährleistet.

Westlich des südlichen Geltungsbereiches befindet sich eine Windkraftanlage mit einer Leistung von ca. 200 kW. Gemäß gemeinsamen Runderlaß „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ vom 04.07.1995 soll ein Regelabstand von 500 m zwischen Einzelanlagen und ländlichen Siedlungen nicht unterschritten werden.

Der Geltungsbereich der Satzung ist so gewählt worden, daß der o. g. Regelabstand gewahrt bleibt.

Seitens der Naturschutzbehörde ist gegen diese Ausweisung der Fläche in der Satzung nicht eingewendet worden. Mit dieser Lückenschließung für den Wohnbedarf wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert, die Ausweisung eines neuen Baugebietes mit zusätzlicher Erschließung würde einen wesentlich stärkeren Eingriff in Natur und Landschaftsbild verursachen.

Hattstedtermarsch, den 03. MRZ. 1997



Gemeinde Hattstedtermarsch
Der Bürgermeister